

sein, daß es sich nicht in jedem Fall feststellen läßt, wenn die Sachen und anderen Gegenstände inhaftierter Personen abgenommen und durchsucht werden, ob es sich um Beweismaterial handelt. Oftmals werden diese erst im Verlauf der umfangreichen Untersuchungen zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens und somit Beweismaterial. Auf jedem Fall ist es notwendig, davon auszugehen, daß bei der Körperdurchsuchung oder Durchsuchung der mitgeführten Sachen und anderen Gegenstände versteckt aufgefundenenes Material immer politisch-operativ interessant beziehungsweise bedeutsam ist und Beweismaterial sein kann.

Aufgabe der Mitarbeiter ist es deshalb, diese versteckt aufgefundenen Sachen oder Gegenstände sachgemäß zu behandeln, das heißt darauf zu achten, daß diese in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten werden.

Auch bei der Sicherung von Gegenständen, welche Tatwerkzeuge (Hieb-, Stich- oder Schußwaffen oder andere Werkzeuge) sein können, sowie der Sicherung von Schriftstücken (Dokumente, Ausweise, Unterlagen, Notizen), welche von vornherein politisch-operativ bedeutsamen Charakter haben, ist davon auszugehen, daß diese Träger von Spuren sein können. Bei derartigen Gegenständen macht sich eine sachgemäße Behandlung sowie eine zweckentsprechende Aufbewahrung unbedingt erforderlich, um möglichst darauf enthaltene Spuren nicht zu verwischen und somit die kriminaltechnische Untersuchung durch die Spezialkommission der Untersuchungsabteilung wirksam durch unsere umsichtige Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

Versteckt aufgefundene Sachen und Gegenstände sind umgehend auf der Grundlage eines schriftlichen Übergabeprotokolls an die Untersuchungsabteilung zu übergeben. Gleichzeitig ist der Leiter der Abteilung XIV darüber

Kopie BSU
AR 8